

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC): Was gilt in der Schweiz?

Die Schweiz ist kein Mitglied der Europäischen Union (EU). Demnach sind wesentliche Elemente des EU-Chemikalienrechts, wie die REACH-Verordnung und die CLP-Verordnung, in der Schweiz nicht anwendbar. Dennoch verweist das Schweizer Chemikalienrecht vielfach auf Bestimmungen im EU-Rechtsraum. Wir werfen einen Blick auf die gesetzlichen Grundlagen und geben Hinweise, was Schweizer Hersteller und Händler dabei beachten sollten.

Teil II: die sogenannten SVHCs.



Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) sollen schrittweise ersetzt werden (Symbolbild)

In der umfangreichen REACH-Verordnung der EU wird der Begriff «besonders besorgniserregende Stoffe» ganze zwei Mal gebraucht. Dies erscheint als wenig angesichts der erheblichen Tragweite, die dieses Konzept in der Praxis gewonnen hat. «SVHC» wiederum ist die Abkürzung für den entsprechenden englischen Terminus «substances of very high concern».

Eingeführt wird der Begriff zu Beginn des Titels VII der REACH-Verordnung, der der Zulassungspflicht von Stoffen gewidmet ist; konkret im Artikel 55. Somit scheint klar, dass das ultimative Ziel von REACH darin besteht, diese Art von Stoffen

schrittweise vom Markt verschwinden zu lassen, indem sie durch geeignete Alternativstoffe oder -technologien ersetzt werden.

Die Definition eines SVHC wird indirekt im Artikel 57 präsentiert, indem dort ausgesagt wird, welche Eigenschaften einen Stoff für ein mögliches Verbot qualifizieren. Im engeren Sinn sind dies CMR-Eigenschaften¹ der Kategorie 1A oder 1B sowie Stoffe mit PBT- bzw. vPvB-Eigenschaften.² Zudem zählen auch Stoffe mit sonstigen Eigenschaften, die «wahrscheinlich [ebenso] schwerwiegende Wirkungen» haben, zu den SVHC. In der Praxis sind bisher

¹ CMR steht als Abkürzung für krebserzeugend (engl: carcinogenic), mutagen und/oder reproduktionstoxisch.

² PBT bedeutet «persistent, bioakkumulierend und toxisch»; vPvB steht für «sehr persistent und sehr bioakkumulierend».

insbesondere Stoffe mit endokrinen Wirkungen und solche, die durch Einatmen sensibilisieren können, als SVHC beurteilt worden.

Anhang XIV der REACH-Verordnung: Zulassungspflichtige Stoffe

Das Ziel der einschneidenden Reglementierung von SVHC ist im rechtlichen Sinn dann erreicht, wenn diese Stoffe im Anhang XIV gelistet sind. Substanzen, die dort aufgeführt sind, unterliegen der Zulassungspflicht. Etwas vereinfacht bedeutet das ein generelles Verbot ihres Inverkehrbringens (Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte, einschliesslich Import) und ihrer Verwendung, wobei Ausnahmen in bestimmten Fällen möglich sind.

Der Prozess von der Identifikation eines SVHC bis zum finalen Entscheid, ihn in den Anhang XIV aufzunehmen, ist im Allgemeinen langwierig und kompliziert. Wir verzichten an dieser Stelle auf eine vollständige Darlegung.

Ein wichtiger Zwischenschritt soll aber erwähnt werden, nämlich die Aufnahme von SVHC auf die sogenannte «Kandidatenliste».

Die SVHC-Kandidatenliste: Vorstufe zum Verbot

Wie der Artikel 59 der REACH-Verordnung umfänglich darlegt, hat die ECHA den Auftrag, eine Liste festzulegen, auf der Stoffe figurieren, die für eine Aufnahme in den Anhang XIV in Frage kommen. Aus der entsprechenden englischen Formulierung «establishing a candidate list» ist der Begriff der Kandidatenliste entlehnt, der inzwischen auch im deutschsprachigen Raum weit verbreitet ist.

Die Substanzen auf der Kandidatenliste bilden also gewissermassen einen Pool, aus dem heraus weitere Abklärungen hin zu einem möglichen Stoffverbot angestossen werden. Zudem sind an den Status als SVHC-Verbotskandidat einige Verpflichtungen geknüpft, wie etwa die Meldung von Erzeugnissen in die SCIP-Datenbank und die Information von Konsumenten.

Bedeutung für die Schweiz

Infolge der angestrebten Harmonisierung können Kandidatenstoffe im Wege des «autonomen Nachvollzugs» in das Schweizer Chemikalienrecht portiert werden. Dies geschieht durch Aufnahme in den Anhang 3 der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11). Die Liste im Anhang 3 wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der EU laufend aktualisiert.

Der Status eines Stoffes als Kandidat für ein mögliches Verbot in der Schweiz ergibt sich also nicht direkt aus der von der ECHA veröffentlichten Kandidatenliste, sondern aus dem Anhang 3 der Schweizer ChemV.

Für Gegenstände,³ die einen gelisteten SVHC in einer Konzentration von mehr als 0.1 Prozent enthalten, gilt eine Informationspflicht bei gewerblicher Abgabe. Die Rechtsgrundlage dafür ist [Artikel 71 ChemV](#). Bei beruflichen oder gewerblichen Abnehmern muss diese Information unaufgefordert erfolgen, bei privaten Abnehmern auf Verlangen innerhalb von 45 Tagen. Die Informationen umfassen einerseits den Namen des betreffenden Stoffes und andererseits «alle Informationen, die nötig sind für eine sichere Verwendung des Gegenstands, soweit diese der Abgeberin vorliegen.»

Hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Anforderungen in der Praxis verweist ein einschlägiges Faktenblatt des BAG auf die «Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen» der ECHA. Um den Umfang der weiterzugebenden Informationen zu bestimmen, muss ein Lieferant folgende Aspekte berücksichtigen:

- welche nachgeschalteten Lebenszyklusstadien das Erzeugnis bis zur Endentsorgung durchläuft (Transport, Lagerung, Verwendungen);
- welche möglichen Expositionswege in den einzelnen Lebenszyklusstadien vorhanden sind;
- welche Gefahren der besonders besorgniserregende Stoff für die menschliche Gesundheit und Umwelt birgt;
- welche Arten der Expositionskontrolle bzw. persönliche Schutzmaßnahmen wahrscheinlich in jedem einzelnen Lebenszyklusstadium angemessen sind, damit die Handhabung des Erzeugnisses als sicher betrachtet werden kann.

Das Format, in dem diese Informationen an die Verwender abgegeben werden müssen, ist vom Gesetz her nicht bestimmt. Die ECHA-Wegleitung empfiehlt jedenfalls, das Format so zu wählen, dass die Informationen für den Abnehmer bzw. den Verbraucher leicht verfügbar sind.

Über uns

Die I+K AG berät seit über 30 Jahren Schweizer KMUs und Grossunternehmen in Fragen der technischen Chemie- und Umweltsicherheit. Mit unseren [IT-Lösungen](#) entwickeln wir effiziente und funktionale Tools für das Gefahrstoffmanagement und die Einhaltung von Handelsvorschriften. Unsere SaaS-Anwendung [SAFIN](#) ist eine intelligente Web-basierte Lösung für Gefahrstoff-Einstufungen wie auch für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, Chemikalien-Etiketten und Betriebsanweisungen, die laufend an das aktuelle Chemikalienrecht und die regulatorischen Entwicklungen angepasst wird.

Mit unseren [Dienstleistungen](#) beraten und unterstützen wir unsere Mandanten in allen Fragen betreffend Sicherheitsdatenblätter, Etikettierung von Chemikalien sowie Produktmeldungen

³ Gemäss Anhang 1 der ChemV entspricht der Begriff „Gegenstand“ in der ChemV dem Terminus „Erzeugnis“ in der REACH-Verordnung der EU.

gemäss Schweizer ChemV (RPC-Meldungen) und gemäss Anhang VIII der CLP-Verordnung ([Poison Centre Notifications, PCN](#)).

Unser [C³ ChemComplianceCheck](#) ist ein präventives Assessment der betrieblichen Chemiesicherheit. Nach dem Motto «Agieren statt Reagieren» werden Schwachstellen erkannt, bevor es zu behördlichen Anordnungen oder Schäden kommt.

I+K AG

Feldeggstrasse 6, 8152 Glattbrugg, Schweiz

info@i-k.ch | +41 44 364 22 33

www.i-k.ch | www.chemfit.ch



Disclaimer

Die obigen Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt, jedoch sind Fehler nicht vollständig auszuschliessen. Aus diesem Grund übernimmt die I+K AG keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

Haftungsansprüche gegen die I+K AG wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff auf oder aufgrund der Nutzung bzw. Nichtnutzung der obigen Informationen entstanden sind, werden ausgeschlossen.